

# Jugendordnung des FTSV Kuchen

Diese Jugendordnung ergeht im Rahmen des § 13 der Vereinssatzung des Sportvereins FTSV Kuchen

## § 1, Name und Mitgliedschaft

Name: Jugendbeirat des Sportvereins FTSV Kuchen

Mitglieder sind alle Jugendliche des Sportvereins FTSV Kuchen sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeiter.

## § 2, Aufgaben

Die Jugendbeirat führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Ordnung. Die Aufgaben der Jugendbeirats sind:

- a) Förderung des Sports als ein Schwerpunkt der Jugendarbeit (vgl. KJHG § 11(3))
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellschaftsformen
- e) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen
- f) Pflege internationalen Verständigung

## § 3, Organe

Organe des Vereinsbeirats sind:

- die Jugendvollversammlung
- der Jugendbeirat
- der 1. Beiratsvorstand
- der 2. Beiratsvorstand
- der Beiratsvertreter

## § 4, Jugendvollversammlung

Einmal im Jahr, in der Regel einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, beruft der Jugendausschuss alle jugendlichen Mitglieder bis zum Alter von 18 Jahren zur Jugendvollversammlung ein. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Jugendliche des Vereins ab Vollendung des siebenten Lebensjahres. Ebenfalls stimm- und wahlberechtigt sind die Jugendübungsleiter und Jugendtrainer sowie der Vereinsjugendleiter und sein Stellvertreter.

Aufgaben der Jugendvollversammlung:

- a) Wahl des 1. und 2. Beiratsvorstandes für ein Jahr, später für 2 Jahre
- b) Wahl des Jugendsprecher (maximal 18 Jahre alt)
- c) Wahl weiterer Vertreter für den Jugendbeirat
- d) Änderung der Jugendordnung
- e) Festlegung von Schwerpunkten der Jugendarbeit
- f) Vorschläge für das Jahresprogramm
- g) Verabschiedung des Jugendetats

Die Jugendvollversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß (schriftlich) und fristgerecht (vier Wochen vorher) eingeladen wurde. Die Jugendvollversammlung wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigter Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt worden ist. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Mitglieder der Jugendorganisation haben je eine nicht übertragbare Stimme.

### **§ 5, Jugendausschuss**

Der Jugendbeirat besteht aus:

- a) 1. Beiratsvorstand
- b) 2. Beiratsvorstand
- c) den Jugendsprechern
- d) weiteren Vertretern für spezielle Aufgabenbereiche

Der Jugendbeirat zeichnet sich verantwortlich für die Jugendarbeit des Vereins und führt die von der Jugendversammlung gestellten Aufgaben durch.

Den Vorsitz übernimmt der 1. Beiratsvorstand und 2. Beiratsvorstand übergeordnet der Vereinsjugendleiter und der Vorsitzende des Vereins. Der 1. Beiratsvorstand oder der 2. Beiratsvorstand vertritt die Jugend des Vereins im Vereinsrat des FTSV Kuchen mit Sitz und Stimme.

Aufgaben des Jugendausschusses sind:

- a) Betreuung der Jugendlichen auf allen Gebieten
- b) Pflege der Gemeinschaft und Förderung jugendgemäßer Geselligkeit
- c) Herstellung eigener Verbindungen zu den Eltern der Jugendlichen, zu anderen Vereinen, zu überörtlichen Sportgremien und zu den Organen der öffentlichen und freien Jugendhilfe
- d) Aufstellung und Durchführung des Jahresprogramms
- e) Einberufung der Jugendvollversammlung.

Der Jugendbeirat erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung. Der Jugendbeirat ist für seine Beschlüsse der Jugendvollversammlung und dem Vorstand des Vereines verantwortlich.

Der Jugendbeirat entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel. Am Ende des Rechnungsjahres ist eine Abrechnung vorzulegen. Über die Tätigkeit ist vom Der 1. Beiratsvorstand oder 2. Beiratsvorstand ein Jahresbericht abzufassen und dem Vereinsvorstand vorzulegen.

### **§6, Verhältnis zum Gesamtverein**

Der Jugendbeirat kann bei Verfehlungen von Jugendlichen insbesondere gegen die Interessen des Vereins beim Vorstand den Antrag stellen, Maßnahmen im Sinne der Vereinssatzung zu ergreifen.

### **§7, Schlussbestimmungen**

Änderungen dieser Ordnung werden von der Jugendvollversammlung beschlossen. Soweit dadurch eine Satzungsänderung notwendig ist, ist die geänderte Jugendordnung der Mitgliederversammlung des Vereins zur Bestätigung vorzulegen.

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Bestimmungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

## Schaubild, Wahl und Zusammensetzung des Jugendbeirats

